



1.11

**Satzung für die Verleihung
des Philipp-Hagen-Preises der Stadt Mannheim
vom 29. April 1980**

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. S. 1976 S. 1) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Mannheim stiftet für jugendliche Lebensretter einen

Philipp-Hagen-Preis.

Philipp Hagen rettete im Alter von 13 Jahren am 18. Januar 1841 zwei Knaben, die sich auf Eisschollen in den hochgehenden Rhein gewagt hatten und bereits untergegangen waren, aus dem Wasser.

§ 2

Voraussetzung für die Verleihung

- (1) Der Philipp-Hagen-Preis wird allen Jugendlichen zuerkannt, die innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Mannheim sich durch eine Lebensrettung ausgezeichneten oder durch ihr Verhalten, das zu einer Lebensrettung führte oder hätte führen können, eine Auszeichnung verdient haben.
- (2) Mit dem Philipp-Hagen-Preis werden ebenfalls die Mannheimer Jugendlichen geehrt und bedacht, die sich in gleicher Weise außerhalb Mannheims auszeichneten.
- (3) Als Jugendliche werden solche Personen angesehen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Mannheimer ist jeder, der in Mannheim seinen Wohnsitz hat.

§ 3

Höhe des Geld-/Wertgeschenks

- (1) Der mit dem Philipp-Hagen-Preis verbundene Geldpreis beträgt
 - a) mit Gefahr für das Leben des Retters 260,00 Euro
 - b) ohne Gefahr für das Leben des Retters 130,00 Euro
- (2) Anstelle des Geldpreises kann auch ein entsprechendes Wertgeschenk gegeben werden.



**§ 4
Antragsberechtigter,
Verhalten des Lebensretters und Rechtsanspruch**

(1) Antragsberechtigt ist jeder, der von einem Rettungsvorgang Kenntnis hat. Die Beurteilung des Verhaltens eines Jugendlichen ergibt sich aus den vorliegenden behördlichen und privaten Ermittlungen bzw. Angaben, liegt jedoch im freien Ermessen der Stadt Mannheim. Über die Verleihung entscheidet der Oberbürgermeister.

(2) Die Stadt Mannheim behält sich in bezug auf das Geld- oder Wertgeschenk völlige Freiheit vor. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Philipp-Hagen-Preises besteht nicht.

**§ 5
Urkunde**

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Lebensretters und eine Begründung für die Verleihung des Philipp-Hagen-Preises enthält.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Verleihung des Philipp-Hagen-Preises vom 5. Februar 1953 außer Kraft.

Bekanntgemacht im Mannheimer Morgen Nr. 109 vom 10. Mai 1980



Änderungsübersicht

Änderungssatzung Euroumstellung zum 01.01.2002

Beschluss Satzung am 30.01.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen 16.02.2001 und 20.02.2001)